

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2011

Nr. 2011/1019

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2011 gemäss Sozialgesetz Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absätze 3 und 4 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wurde vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.

2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2011 sieht wie folgt aus:

Voranschlag Verwaltungskosten 2011 EL zur AHV/IV (geschätzt)	Fr.	4'900'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden (geschätzt)	Fr.	2'000'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten 2011 für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 2'000'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12. 2010. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Das Akonto ist zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2011 auf das Konto Nr. 500.351 zu buchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	1'042'719.20
<u>Debitor Gemeinden mit Postcheckkonto (Konto 115.200)</u>	<u>Fr.</u>	<u>957'280.80</u>

Sachkonto Nr. 119449
 Buchungstext: *Vko EL-Akonto 11*

Fr. 2'000'000.00

Interne Umbuchung (SAP-Pooling):

Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 452000 / IA 41743
 Buchungstext: *Vko EL-Akonto 11*

Fr. 2'000'000.00

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
 Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postcheck

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CHA, Amtsablage

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen

SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

Präsidien der Einwohnergemeinden (121)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (121)

Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN

Regionale Sozialdienste (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil